KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG WADGASSEN
FLUR 4
MASSTAB 1 : 500

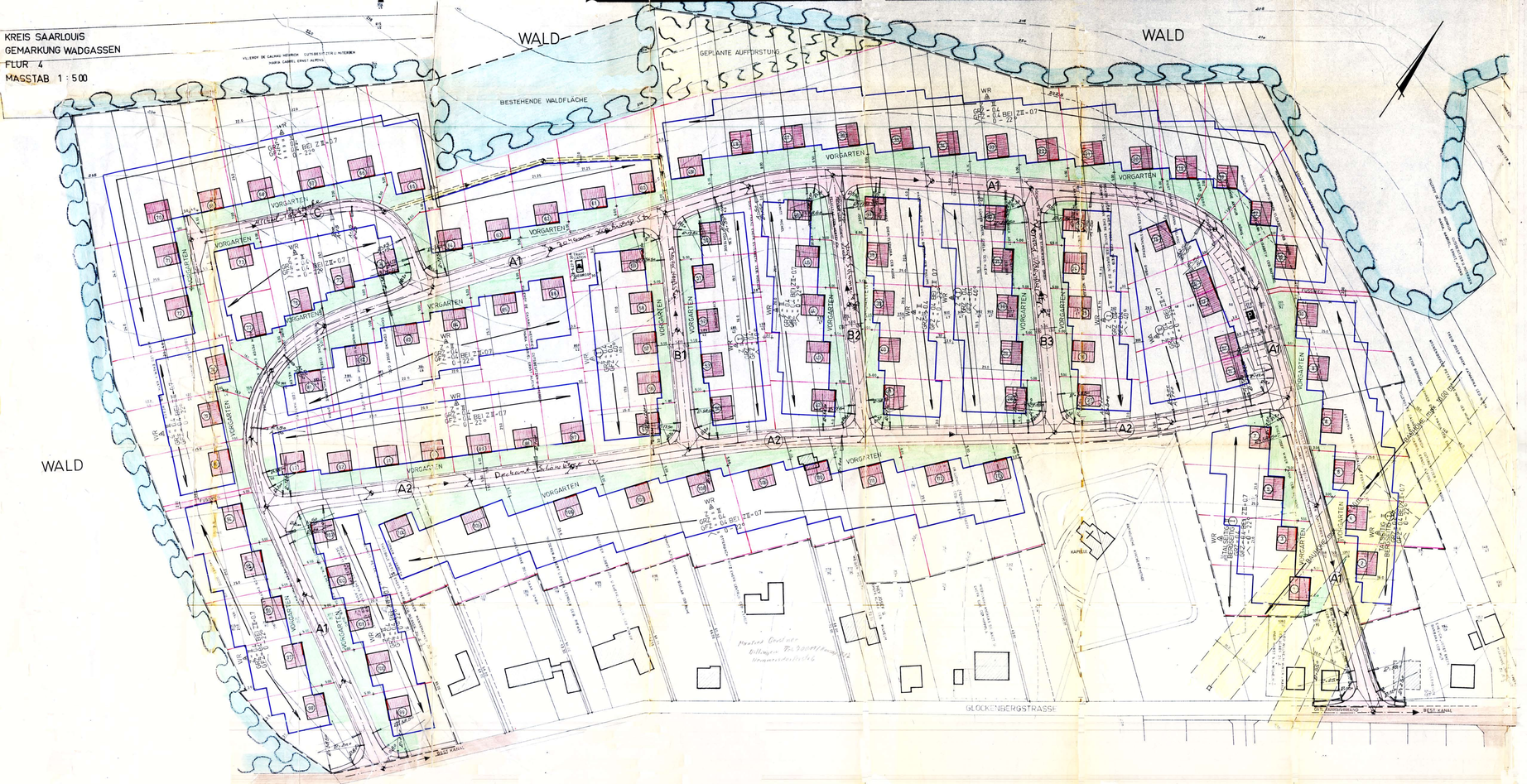

B e b a u u n g s p l a n (Satzung)

„GLOCKENBERG 3. BAUABSCHNITT"

der Gemeinde

WADGASSEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Form der § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) zuletzt § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ...23.2.1967..... beschlossen. Die Ausschreibung erfolgte auf Anfrage der Gemeinde WADGASSEN durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Reinwohnen	REINES WOHNGEBIET
2.1.1 ausnahmsweise Anlagen	[redacted] SIEHE § 3 (2) BAUNVO
2.1.2 nicht zulässige Anlagen	NONE
2.2 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.2.1 ausnahmsweise Anlagen	SIEHE § 4 (3) BAU. NVO
2.2.2 nicht zulässige Anlagen	BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, TANKSTELLEN,
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE, EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	650 M²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für Garagen, Stellplätze und Garagenzufahrten, ihrer Gestaltung und der Baugrundstücke	INNERHALB DER überbaubaren, übrigen Grundstücksflächen
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Zufahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Bauverbotszone für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überlegungen für die Bebauung mit Fertigbauweise vorgesehene Flächen	BESONDERE ÜBERLEGUNGEN
13. Bauverbotszonen für baugebundene Gemeinbedarfsanlagen, die gemeinschaftlichen Zwecken dienen und dafür auch bestimmte Gemeinschaftsanlagen, Versorgungsleitungen sowie des Verkehrs, bestimmt sind	ENTFÄLLT
14. Grünflächen, die von den Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der sonstigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und -einlagen	SIEHE ZEICHNUNG
19. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sportplätze, Park- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTF. LT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	SIEHE ZEICHNUNG
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, einer Ver- und Entsorgungsgesellschaft zu belastende Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und -garagenzufahrtsrampen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches nach Art der Bebauung oder Gewerbeart erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die mit einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft erschüttern oder belästigen, zu belastenden Grundstücksflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	SIEHE ZEICHNUNG ANPFLANZUNG
28. Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	SIEHE ZEICHNUNG, DIE BESTEHENDE WALDFLÄCHE IST ZU ERHALTEN

Aufnahme von

Festsetzungen über den äusseren Umfang der baulichen Anlagen nach Art und Zahl gemäss § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. Mai 1961 (BGBl. I S. 635)

SIEHE BESONDERE ANLAGE

IM BEREICH DER STARKSTROMLEITUNG IST DIE MAXIMALE BAUHÖHE ÜBER DEM DERZEITIGEN GELÄNDE IM PLAN BESONDERS VERMERKT

STRASSENPROFIL „A1 U A2"
M. 1 : 50

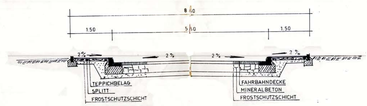

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen nach Art und Zahl gemäss § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. Mai 1961 (BGBl. I S. 635)

SIEHE ZEICHNUNG

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere baulliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen [redacted] Anlagen erforderlich sind	ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Rechtsverbindliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1.	ENTFÄLLT
2.	ENTFÄLLT
3.	ENTFÄLLT

Zeichenerklärung

TRAUFENHAUS	
STRASSE	
GIEBELHAUS	
Gemeinde-Grenze	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Bestehende Strassen	
Geplante Strassen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Grenze der Gemeinbedarfsfläche	
Grenze der Grünfläche GEPLANT	
Versorgungsleitung	
Gewässer	
Bäume	
VORGARTEN	
SCHUTZBEPFLANZUNG DER VOR. STARKSTROMLEITUNG	
BESTEHENDE WALDFLÄCHE, FÜR DIE EINE AUFFORSTUNG VORGESEHEN IST	
TRANSFORMATOR	
PUMPSTATION	
PUMPWERK WASSERVERSORGUNG	
PUMPWERK ABWASSERVERSORGUNG	
ZUFAHRTSRAMPE	
GARAGENZUFAHRT	
BESTEHENDE WALDFLÄCHE	
Gemeinde	
Gemeinde	
Gemeinde